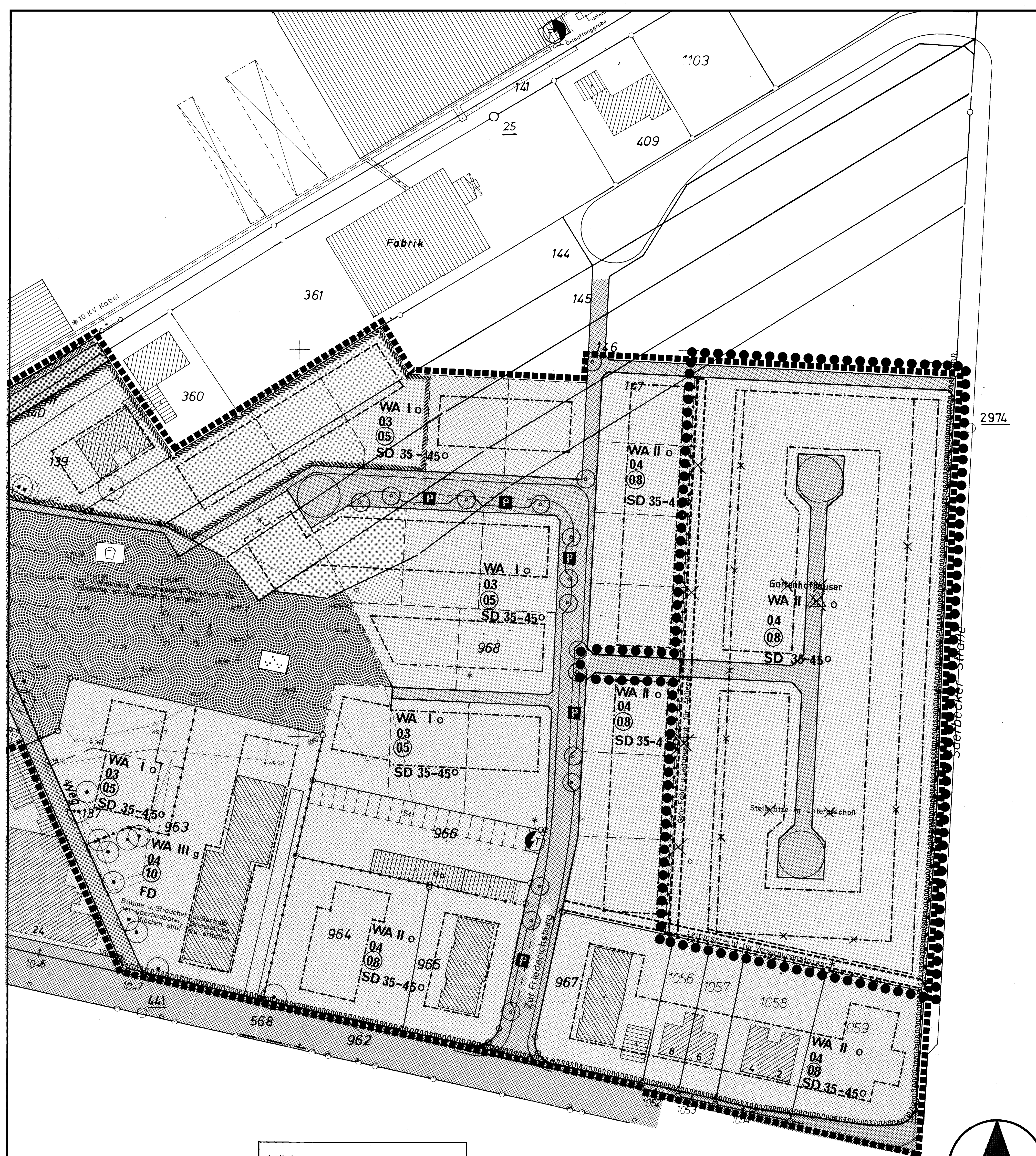




* Eintragungen
Aufgrund des Ratsbeschlusses der Stadt Greven
vom 28.08.1984 geändert:
[Leitungs- f. Versorg., Abgrz. untersch. Nutzung
Baugrenz., Trafosta. u. 10 KV Kabel]

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung
des Planinhalts werden bescheinigt.

Greven, den 27.10.1983
Lüske
Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2355) mit den Festsetzungen des
§ 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 20.09.1989
aufgestellt worden.

Helmig
Bürgermeister
Röwemeier
Ratsherr
Niermann
Schnittführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 8 Abs. 3
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neu-
fassung vom 13.8.84 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven
Nr. 20 / 1989, Erscheinungstag 14.12.1989 bekannt gemacht.

Greven, den 15.12.1989
Der Stadtdekanat
Hannemann

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben dieser Änderung zugestimmt.
Träger öffentlicher Belange sind durch diese Änderung in ihren Belangen nicht berührt.

Greven, den 23.01.1990
Delklock
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan, einschließl. der baugestalterischen Festsetzungen gem. § 8 Abs. 4 BauGB
wurde vom Rat der Stadt Greven am 28.03.1990 gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Binder
Bürgermeister
Hellmann
Ratsherr
Niermann
Schnittführer

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 13 BauGB nicht notwendig.

Delklock
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan liegt gem. § 12 BauGB mit Begründung seit dem 10.04.1990 zu jedermanns
Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 6 / 90, Erscheinung-
stag 10.04.1990, ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die
Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214 (1) Nr. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 3 BauGB.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Festsetzungsinhalt in Kraft.

Greven, den 10.04.1990
Binder
Bürgermeister

Erläuterung

- ● ● ● Abgrenzung des Änderungsbereiches
- z.B. Durchkreuzte Festsetzungen (Baugrenzen, Gartenhofhäuser, Stellplätze im Untergeschoß, Geh- u. Fahr- u. Leitungsrecht, Grenze unterschiedlicher Nutzung) sind aufgehoben.
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten für den Änderungsbereich uneinge-
schränkt weiter, soweit sie nicht durch Änderungsfestsetzungen ergänzt
oder aufgehoben werden.

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 45
„Nien Esch“ - Teil II
2. Änderung
3. vereinfachte Änderung

Aufgestellt durch das Planungs-
amt der Stadt Greven
Greven, den 07.11.1989

Maßstab 1: 500